

## **Leitfaden für AntragstellerInnen von Nostrifizierungen von Lehramtsstudien (in Abstimmung mit dem BMWF, BMUKK und SSR)**

### 1. Berufszugang

Zuständige Stellen sind der **Stadtschulrat für Wien (SSR)** und die **Landesschulräte (LSR)**. Diese beraten und prüfen, ob mit den vorgelegten Unterlagen eine Anstellung möglich ist (insbesondere, ob mit der ausländischen Ausbildung aufgrund des EU-Rechts der unmittelbare Berufszugang gegeben ist).

- Kein unmittelbarer Berufszugang im Herkunftsland (z.B. nur 1. Staatsprüfung in Deutschland oder facheinschlägiges Masterstudium / Diplomstudium, obwohl für die ausgeschriebene Stelle ein Lehramtsstudium Anstellungskriterium ist) → Nostrifizierung erforderlich, der SSR/LSR stellt eine Bestätigung aus, für welches Studium eine Nostrifizierung durch die Universitäten als Voraussetzung für eine Anstellung zwingend vorgesehen ist.
- Unmittelbarer Berufszugang im Herkunftsland → SSR/LSR stellt fest, ob Voraussetzungen für den unmittelbaren Berufszugang im Herkunftsstaat bestehen, und leitet den im Rahmen der Bewerbung um eine Lehrerstelle gestellten Antrag auf berufliche Anerkennung an das BMUKK weiter. Das BMUKK führt ein Verfahren nach der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen durch.
- AntragstellerInnen aus Drittstaaten → Nostrifizierung in jedem Fall erforderlich, SSR/LSR stellt konkret Bestätigung aus, welches Studium nostrifiziert werden muss.

### 2. Fortsetzung der Ausbildung in Österreich

Eine Nostrifizierung ist auch dann durchzuführen, wenn eine solche für AntragstellerIn zwingend für die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich ist (insbesondere Unterrichtspraktikum).

### 3. Nostrifizierung

Nach der Bestätigung des SSR / LSR, für welches Studium eine Nostrifizierung des absolvierten Studiums erforderlich ist, muss die Nostrifizierung an einer **Universität** beantragt werden. Diese überprüft, ob der ausländische Studienabschluss einem inländischen Studienabschluss gleichwertig ist und grundsätzlich nostrifiziert werden kann, und wenn ja, ob zwecks Herstellung der vollen Gleichwertigkeit Auflagen vorzuschreiben sind.

Überprüft wird anhand der aktuell geltenden Curricula für die Lehramtsstudien.

Hinweis: Lehramtsstudien sind in Österreich kombinationspflichtig, dh. sie bestehen immer aus zwei Unterrichtsfächern. Ein einfähriges ausländisches Lehramtsstudium kann daher nicht nostrifiziert werden.

Mit der Nostrifizierung ist auch die Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades verbunden.

### 4. Ansuchen um Anstellung

Zuständige Stellen sind **der Stadtschulrat für Wien (SSR)** und die **Landesschulräte (LSR)**. Nach erfolgreicher Nostrifizierung durch die Universität kann um Anstellung als LehrerIn angesucht werden.